



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl:

W267 2163307-1

W267 2163307-2

W267 2163307-3

Auftraggeber:

Republik Österreich (Bund), Land Kärnten und weitere

Vergabeverfahren:

Vergabeverfahren „Nachprüfungsverfahren auf Grundlage des Art 5 Abs 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 wegen Unzulässigkeit einer Direktvergabe von Schienenpersonennah- und -regionalverkehrsdienstleistungen (SPNV) im Bundesland Kärnten ab dem 09. Dezember 2018 (bzw. ab dem Jahr bzw. Fahrplan 2019 bzw. ab dem Jahr bzw. dem Fahrplanjahr 2020) durch die Republik Österreich, den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) und die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH zusammen mit dem Land Kärnten und der Verkehrsverbund Kärnten GesmbH“

Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:

Wahl des Vergabeverfahrens, Wahl des Zuschlagsempfängers

Datum der Bekanntmachung nach § 323 BVergG 2006:

04.07.2017

Hinweis auf Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren)

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller

beehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.